

503 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des
Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Feber
1971 betreffend ein Bundesgesetz über eine weitere Änderung
der medizinischen Rigorosenordnung

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen zwei Bestimmungen der medizinischen Rigorosenordnung eliminiert werden, die als überholt anzusehen sind. Es handelt sich dabei einerseits um die Vorschrift, daß sich Kandidaten bestimmten Teilprüfungen nur dann unterziehen können, wenn sie während der Studienzeit das Militärhalbjahr abgedient haben – diese Bestimmung stammt aus der Zeit vor 1918 – sowie um die Vorschrift, daß ein Kandidat eine oder mehrere nicht bestandene Einzelprüfungen eines Rigorosums erst nach Ablegung sämtlicher Einzelprüfungen des Rigorosums wiederholen darf. Ferner ist vorgesehen, daß die Ablegung der Prüfungen aus "Pathologischer Anatomie und Histologie" sowie aus "Pharmakologie und Rezeptierkunde" schon am Ende des dritten klinischen Semesters möglich sein soll.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz über eine weitere Änderung der medizinischen Rigorosenordnung, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 23. Feber 1971

Dr. Erika Sedá
Berichterstatter

Novák
Obmann